

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

An die
Schulträger des Bezirks

An die
Schulämter des Bezirks

Datum: 28.07.2011

Seite 1 von 7

Aktenzeichen:
48.02.12.02/03.00
bei Antwort bitte angeben

Frau Hanisch
Zimmer: 5026
Telefon:
0211 475-4653
Telefax:
0211 475-5988
helke.hanisch@
bezreg-duesseldorf.nrw.de
Frau Martel

Schulentwicklungsplanung/ Schulorganisation

Antragsverfahren zur Einrichtung einer Integrativen Lerngruppe;
Größe der Eingangsklassen an Hauptschulen unter Einbeziehung der
Integrativen Lerngruppen

Durch den schulpolitischen Konsens für Nordrhein-Westfalen kündigen sich Änderungen in der Gestaltung des Schulsystems an. Schulträger und Schulaufsicht werden sich gemeinsam den neuen Herausforderungen stellen. Dabei sollten allerdings die Entwicklungen, die unabhängig von den neuen Leitlinien der Landespolitik bereits seit längerem im Gange sind, nicht aus den Augen verloren werden. Ich möchte deshalb die neuesten Entwicklung in zwei wesentlichen Aufgabenschwerpunkten thematisieren.

1. Hinweise zur Einrichtung Integrativer Lerngruppen

Es ist das Ziel der nordrhein-westfälischen Landesregierung, das gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Förderbedarf in den Schulen des Landes auszubauen. Die Förderung auch von Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichem Förderbedarf soll in den allgemeinen Schulen der Regelfall werden. Um der besonderen Bedeutung von Inklusion gerecht werden zu können, ist das Verfahren zur Einrichtung Integrativer Lerngruppen überarbeitet worden. Hierbei ist der Notwendigkeit intensiver Koordination stärker Rechnung getragen worden. Die Einzelheiten des Antragsverfahrens sind im Folgenden dargestellt (siehe hierzu auch RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 19.05.2005, BASS 13 – 41 Nr. 3 Integrative Lerngruppen an allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I):

1. Die Anträge der Eltern sollen zum 15.02. des Jahres bei der zuständigen Schulaufsicht eingereicht werden bzw. vorliegen. Die

Dienstgebäude:
Am Bonnehof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Hauss-Brücke

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE4130050000004100012
BIC:
WELADED3

Bezirksregierung Düsseldorf



Schule sammelt die dort eingegangenen Anträge der Eltern und leitet diese an das Schulamt weiter. Umgekehrt informiert auch das Schulamt die Schulen über dort eingegangene Anträge. Es wird darauf hingewiesen, dass Integrative Lerngruppen grundsätzlich an allen Schulen der Sekundarstufe I zu bilden sind. Für Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und die Gemeinschaftsschule in Rheinberg liegt die fachaufsichtliche Zuständigkeit bei den entsprechenden Dezernaten der Bezirksregierung.

Datum: 28.07.2011

Seite 2 von 7

2. Die endgültige Aufnahmeentscheidung an einer bestimmten Schule trifft nach § 46 Abs. 1 SchulG NRW die Schulleitung. Das Verfahren zur Einrichtung einer Integrativen Lerngruppe ist vor der einzelnen Aufnahmeentscheidung durchzuführen. Die Schulaufsicht (Schulamt ggf. in Zusammenarbeit mit den schulfachlichen Dezernaten bei der Bezirksregierung) koordiniert die Beteiligung der Schulen der Sekundarstufe I eines Schulträgers.
3. Zur Einleitung des **Einrichtungsverfahrens** stellt in der Regel die Schule einen Antrag bei der Bezirksregierung. Der Antrag ist im Vorfeld mit dem Schulamt abzustimmen (siehe 2. Koordinationsauftrag). Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. Schulkonferenzbeschluss, der als Vorratsbeschluss gefasst sein kann; Hinweis: die Schulkonferenz ist gemäß § 76 SchulG NRW zu beteiligen; sie hat ein Recht, zu der Maßnahme gehört zu werden, muss allerdings nicht zustimmen
 - b. Übersicht über die Zahl und den Förderschwerpunkt der in der Gruppe zu beschulenden Kinder (Voraussetzung: in der Regel Förderschwerpunkt Lernen oder Geistige Entwicklung oder einer dieser beiden Förderschwerpunkte zusammen mit einem weiteren Förderschwerpunkt); in der Regel sind fünf Kinder in einer Integrativen Lerngruppe zu beschulen, im Ausnahmefall sind Gruppen ab drei Kindern möglich
 - c. Ratsbeschluss des Schulträgers, mit dem der Einrichtung zugestimmt wird und dieser sich verpflichtet, den erforderlichen Schulraum und die Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; Vorratsbeschluss ist möglich

Bezirksregierung Düsseldorf



Datum: 28.07.2011

Seite 3 von 7

- d. Stellungnahme des Schularntes mit Vorschlag einer Abordnungsmöglichkeit einer entsprechenden Lehrkraft für Förderpädagogik (nach Möglichkeit namentlich); ggf. Aussage zur Auswahl der Schule als Ergebnis der Koordination
4. Ich weise darauf hin, dass künftig wegen der hohen Bedeutung der Inklusion die Verantwortung der Schulaufsicht in der Form zu verstehen ist, dass diese abgeleitet aus ihrer in § 20 Abs. 8 SchulG NRW formulierten Zuständigkeit zur Einrichtung einer Integrativen Lerngruppe eigeninitiativ werden kann. Die Einrichtung einer Integrativen Lerngruppe erfolgt dann im Bedarfsfall auf den Antrag des Schularntes bzw. des schulfachlichen Dezernats hier im Hause. Das Zustimmungsrecht des Schulträgers ist hiervon nicht betroffen, bleibt auch bei einem Antrag seitens der Schulaufsicht unangetastet.
5. Der Antrag der Schule sollte bis zum 28.02. des Jahres der Bezirksregierung vorliegen und ist auf dem Dienstweg einzureichen. Aufgrund zahlreicher Anfragen weise ich darauf hin, dass es sich hierbei nicht um eine Ausschlussfrist handelt.

Ich verweise nochmals auf die Notwendigkeit der Zustimmung des Schulträgers zu der beabsichtigten Integrativen Lerngruppe (siehe 3. c).

Ich erlaube mir an dieser Stelle meiner Verwunderung darüber Ausdruck zu verleihen, dass ein Großteil der Verfahren zur Einrichtung Integrativer Lerngruppen zum 01.08.2011 immer noch offen ist, da wesentliche Unterlagen trotz Nachfrage nicht vorgelegt wurden. Diese Verzögerungen sind dem hohen Stellenwert des Themas nicht angemessen. Es kann nicht im Interesse der förderbedürftigen Kinder sein, die Einrichtung der Integrativen Lerngruppen derart verzögert umzusetzen, dass mit Schuljahresbeginn noch keine Verfügung ergehen konnte. Die stringente Abwicklung der Verfahren sollte unser gemeinsames Ziel sein.

2. Hinweise zur Zukunft der Hauptschulen:

Die Entwicklung der Schülerzahlen führt für die Schulform Hauptschule inzwischen zu existenzbedrohenden Problemen. Trotz guter Arbeit wird die Hauptschule vielfach nicht mehr angenommen. Sie spiegelt daher

Bezirksregierung Düsseldorf



Datum: 28.07.2011

Seite 4 von 7

den Verfassungsanspruch nicht mehr wider. Hierauf wird in dem schulpolitischen Konsens für Nordrhein-Westfalen von CDU, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 19.07.2011 explizit hingewiesen. Die Hauptschulgarantie der Verfassung wird daher gestrichen werden. Statt dessen wird festgelegt, dass in Nordrhein-Westfalen ein gegliedertes Schulsystem, integrierte Schulformen sowie weitere andere Schulformen angeboten werden sollen. Von Landesseite wird keine Schulform abgeschafft werden. Für die Hauptschule bedeutet dies, dass das Wahlverhalten der Eltern bei der Anmeldung ihrer Kinder für die Klasse 5 faktisch über die "Abstimmung mit den Füßen" für die Zukunft der einzelnen Schule von Bedeutung ist. Im Folgenden mache ich deshalb auf grundlegende Aspekte aufmerksam, die bei der Schulentwicklungsplanung in vielen Kommunen eine Rolle spielen werden und die zum Teil im Zusammenhang mit der Einrichtung Integrativer Lerngruppen stehen:

- I. Gemäß § 82 Abs. 4 Satz 2 SchulG NRW kann eine Hauptschule mit einer Klasse pro Jahrgang fortgeführt werden, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Hauptschule mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann oder sich aus dem Standort der Hauptschule und der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass ihre Fortführung für die soziale und kulturelle Entwicklung der Gemeinde von entscheidender Bedeutung ist und diese Aufgabe von einer anderen weiterführenden Schule nicht übernommen werden kann. Aufgrund der bezirkswweit angespannten Situation wird die Einzügigkeit von Hauptschulen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW in der Regel ohne konkrete Prüfung der Ausnahmenvoraussetzung zur Zeit noch geduldet. Ich behalte mir allerdings vor, im Einzelfall den Beleg der Stabilität der Schule durch eine anlassbezogene Schülerzahlprognose anzufordern. Ob sich die Einstellung der Landesregierung gegenüber den Hauptschulen langfristig so halten wird, ist zur Zeit nicht absehbar. Ich empfehle Ihnen, im Rahmen einer aktualisierten Schulentwicklungsplanung die neuen Möglichkeiten zur Gestaltung der kommunalen Schullandschaft zu nutzen. Die Sekundarschule bietet möglicherweise eine Lösung, wo die Zukunft der Sekundarstufe I-Schulen einer Kommune derzeit noch fraglich ist.

Bezirksregierung Düsseldorf



- II. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Klassen der Hauptschule muss gemäß § 6 Abs. 4 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW mindestens 18 betragen und darf die Zahl von 30 nicht überschreiten.
- III. Ausnahmsweise kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine **Überschreitung** der Bandbreite um fünf Schülerinnen und Schüler zulassen, wenn eine andere Hauptschule gleicher Schulart nicht in zumutbarer Weise erreicht werden kann. Diese in der Regel **einmalige Ausnahme** ist von der Schulleitung in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. Die Klassenrichtzahl darf nur insoweit überschritten werden, als nach den AVO-RL (BASS 11 – 11 Nr. 1.1) die Klassenbildung in den Jahrgangsstufen dies unumgänglich erforderlich macht oder ausdrücklich zugelassen ist.
- IV. In Abstimmung mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW werde ich Integrative Lerngruppen an **einzügigen** Hauptschulen bis auf weiteres nur noch dann einrichten, wenn die Eingangsklasse neben den Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf von mindestens 18 weiteren Kindern gebildet wird. Sollte in Ausnahmefällen die Einrichtung einer Integrativen Lerngruppe in einer Klasse mit weniger als 18 Schülerinnen und Schüler ohne Förderbedarf für erforderlich gehalten werden, ist dies nur dann möglich, wenn aus schulfachlicher Sicht nichts dagegen spricht. Die untere Schulaufsicht und das zuständige schulfachliche Dezernat hier im Hause werden die Anträge diesbezüglich bewerten.
- V. Soll aus besonderen Gründen im Ausnahmefall eine Integrative Lerngruppe in einer Klasse mit weniger als 18 Regelschülerinnen und -schülern eingerichtet werden, ist von der Schule ein Konzept vorzulegen, dem zu entnehmen ist, wie die Differenzierung ab Klasse 7 gewährleistet und wie mit den nach AVO-Richtlinien zu errechnenden Lehrerstellen auch bezüglich der Regelschülerinnen und -schüler die Erfüllung der Stundentafel sichergestellt wird.
- VI. Die Entscheidung über die Anträge auf Einrichtung einer Integrativen Lerngruppe an einer einzügigen Hauptschule ist erst möglich, wenn die endgültigen Anmeldezahlen vorliegen.
- VII. Das Recht der Eltern nach § 19 Abs. 2 SchulG NRW, die Beschulung ihres Kindes in einer Integrativen Lerngruppe zu beantragen,

Datum: 28.07.2011

Seite 5 von 7

Bezirksregierung Düsseldorf



wird nicht angetastet. Es wird darauf hingewiesen, dass das Recht der Eltern auf integrative Beschulung ihres Kindes nicht soweit reicht, diese integrative Beschulung an einer bestimmten Schule ihrer Wahl zu ermöglichen. Weiter wird darauf hingewiesen, dass Integrative Lerngruppen keinesfalls nur an Hauptschulen, sondern (in Relation der Schulgrößen) grundsätzlich an allen Schulen der Sekundarstufe I zu bilden sind (siehe auch oben 1.).

Datum: 28.07.2011

Seite 6 von 7

Begründung zu IV.:

Die Einzigigkeit von Hauptschulen führt fortgesetzt zu Problemen bei der Lehrer- und Unterrichtsversorgung, insbesondere mit Blick auf den erforderlichen Fachbedarf. Damit können die Vorgaben der Stundentafel und die mit der individuellen Förderung zusammenhängenden Aufgaben nicht abgedeckt werden. Ausgleichs- und Mehrbedarfe stehen für die Regelversorgung nicht zur Verfügung. Dabei ist noch nicht berücksichtigt, dass zur Erfüllung der Stundentafel nicht nur die Zahl des Lehrpersonals, sondern auch die Qualifikation der Lehrerinnen und Lehrer den Erfordernissen entsprechen muss. Gerade die Mangelfächer sind deshalb häufig nicht ausreichend besetzt.

Wenn die Mindestschülerzahl nur durch das Einbeziehen einer Integrativen Lerngruppe erreicht wird, stehen bei unverändertem Stundenbedarf noch weniger Lehrerstellen aus dem Hauptschulkapitel zur Verfügung. Die aus dem Förderschulkapitel zugewiesenen Lehrerstunden sind für die zieldifferenten Fördermaßnahmen zu verwenden. Die Stundentafel der Hauptschule wäre nicht mehr zu erfüllen, wenn die Lehrerinnen und Lehrer der betroffenen Schulen nicht oft einen über die eigentlichen Dienstpflichten hinaus gehenden Einsatz zeigen würden.

Durch die Errichtung einer Integrativen Lerngruppe wird den Schulen neben dem Grundbedarf die Möglichkeit der Zuweisung des Mehrbedarfs von bis zu 0,1 Stellenanteilen je zieldifferent geförderten Kind in der Gruppe eröffnet. Der Mehrbedarf von 0,1 Stellen Zuschlag pro Schülerin oder Schüler steht unter dem Vorbehalt der im Haushalt zur Verfügung stehenden Stellen. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW weist explizit darauf hin, dass insofern nicht von einem "einklagbaren" Anspruch der Schule bei Einrichtung einer Integrativen Lerngruppe ausgegangen werden kann.

Bezirksregierung Düsseldorf



Datum: 28.07.2011

Seite 7 von 7

Selbst unter der Annahme, dass Mehrbedarfsstellen zur Verfügung gestellt werden und diese für den regulären Unterrichtsbetrieb eingesetzt werden, kann in Klassen mit weniger als 18 nicht förderbedürftigen Schülerinnen und Schülern die Sicherstellung der Ansprüche der Hauptschülerinnen und -schüler auf Erfüllung der Stundentafel in der Regel trotzdem nicht gewährleistet werden.

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass Stellenanteile des Mehrbedarfs ausschließlich für Maßnahmen der zieldifferenten Förderung eingesetzt werden sollen und nicht für den „regulären Unterrichtsbetrieb“. Die Klasse soll so bei der Integration der förderbedürftigen Kinder unterstützt werden.

Bei der Einrichtung einer Integrativen Lerngruppe an einer einzügigen Hauptschule muss deshalb gewährleistet sein, dass diese Gruppe in eine Klasse integriert werden wird, deren ordnungsgemäße Beschulung gesichert ist. Die Einrichtung der Integrativen Lerngruppe ist zu versagen, wenn die Sicherstellung der Ansprüche der Hauptschülerinnen und -schüler auf Erfüllung der Stundentafel nicht gewährleistet werden kann.

Zu VI. und VII.:

Ich weise darauf hin, dass die Erfüllung der Vorgaben zur Inklusion von förderbedürftigen Kindern in den Unterrichtsbetrieb allgemeinbildender Schulen mit Priorität zu verfolgen ist. Es ist dabei jedoch auch zu beachten, dass die Aufnahme eines Kindes in eine Integrative Lerngruppe nicht zwingend an der Schule geschehen muss, die von den antragstellenden Eltern gewünscht wird. Sofern Gründe dagegen sprechen, an dieser Schule eine Integrative Lerngruppe einzurichten, kann den Eltern auch die Aufnahme an einer anderen Schule angeboten werden.

Im Auftrag
gez. Schoel